

Der Bundesminister der Justiz

4043 E - 25 050/63

Bonn, den 27. März 1963

An den Herrn

Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Oberst Argoud**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— **Drucksache IV/1067** —

Die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Oberst Argoud beantworte ich — die Frage 2 im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt — wie folgt:

Zu Frage 1

Wie ich bereits in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 8. März 1963 auf die mündliche Frage des Herrn Abgeordneten Jahn mitgeteilt habe, hat die Bundesregierung unmittelbar nach Bekanntwerden der ersten Mitteilungen über eine angebliche Entführung Argouds aus München das Bayerische Staatsministerium der Justiz um Unter richtung gebeten. Über den Stand des Ermittlungsverfahrens, das der Oberstaatsanwalt beim Landgericht München I eingeleitet hat, ist mir inhaltlich folgendes mitgeteilt worden:

Am 25. Februar traf, mit dem Flugzeug aus Rom kommend, ein Mann in München ein und mietete das Zimmer 435 im Hotel „Eden-Wolff“. In den Meldezettel trug er sich mit dem Namen Cinel ein. Er begab sich auf sein Zimmer, stellte seinen Koffer dort ab und versteckte seine Reisetasche im Bett. Kurz darauf verließ er das Hotel. Um 23 Uhr kehrte er in das Hotel „Eden-Wolff“ zurück. Ihm folgten unmittelbar zwei Männer, die ihn vor dem Aufzug einholten. Sie wechselten ein paar Worte mit dem angeblichen Cinel und verließen dann mit ihm, ohne daß Anzeichen von Gewaltanwendungen sichtbar geworden wären, das Hotel. Der Vorfall dauerte kaum mehr als 20 bis 30 Sekunden. Draußen sollen zwei weitere Männer zu der Gruppe getreten sein, die sodann mit einem dunklen Pkw davonfuhr.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ist als sicher anzusehen, daß Cinel mit Argoud personengleich ist. In der Hotelhalle befanden sich zur fraglichen Zeit vier Personen, darunter die in der Presse bereits erwähnten zwei Schweizer Geistlichen. Eine dieser Personen machte den Hotelportier

auf den Vorgang aufmerksam. Dieser maß der Mitteilung jedoch keine Bedeutung bei und sah deshalb davon ab, die Hotelleitung oder die Polizei zu unterrichten.

Die Polizei erfuhr dann erst aus den Abendausgaben der Tageszeitungen vom 27. Februar, also des übernächsten Tages, davon, daß ein Mann namens Argoud entführt worden sei. Die sofort gebildete Sonderkommission der Münchener Kriminalpolizei überprüfte noch am gleichen Abend über 140 Beherbergungsgaststätten im Zentrum Münchens, u. a. auch das Hotel „Eden-Wolff“, ohne daß ihr Auffälliges gemeldet wurde. Nach Angaben der überprüften Beherbergungsstätten wurde kein Gast vermißt, kein zurückgebliebenes Gepäck gefunden, keine Hotelrechnung unbezahlt gelassen und kein Zimmerschlüssel vermißt. Erst am 1. März teilte das Hotel „Eden-Wolff“ mit, daß im Zimmer 435 ein Lederkoffer und eine Reisetasche vorgefunden worden seien, die offenbar dem Gast des Zimmers gehörten, der der Hotelleitung im Faschingstrubel aus den Augen gekommen sei.

Die Annahme, daß der eingangs erwähnte Cinel mit dem entführten Argoud personengleich ist, gründet sich in erster Linie auf einen Handschriftenvergleich. Danach hat sich ergeben, daß die vorgefundenen Aufzeichnungen, unter anderem eine Unterschrift mit dem Namen Argoud, und die Eintragungen des angeblichen Cinel auf dem Hotelmeldezettel mit einer von den französischen Militärbehörden in Baden-Baden zur Verfügung gestellten Schriftprobe Argouds übereinstimmen.

Inzwischen sind die Namen von fünf Personen ermittelt worden, die des gemeinschaftlich begangenen Vergehens der Freiheitsberaubung zum Nachteil des Argoud dringend verdächtig sind. Der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht München hat daher am 11. März 1963 gegen diese fünf Personen Haftbefehl erlassen. Die Ausschreibung zur Festnahme wurde von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I beantragt.

Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat die Staatsanwaltschaft ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen französischen Behörden gerichtet, in dem diese gebeten werden,

- a) Argoud über den Tatablauf richterlich zu vernehmen,
- b) sechs namentlich benannte Personen zu ermitteln, zu vernehmen und eine genaue Personenbeschreibung zu geben,
- c) den Inhaber eines Telefon-Anschlusses in Versailles, mit dem die mutmaßlichen Täter von München aus telefoniert haben, zu ermitteln und richterlich zu vernehmen.

Das Ersuchen wird der französischen Regierung auf dem diplomatischen Weg übermittelt werden. Ein weiteres Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft ist der Bundesregierung zur Weiterleitung an die französische Regierung übersandt worden.

Rechtsanwalt Dr. Rothe, München, hat am 11. März 1963 im Auftrag von Argoud bei der Staatsanwaltschaft München I Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung erstattet und am 19. März 1963 verschiedene Schriftstücke übergeben, darunter eine undatierte Darstellung Argouds über seine Entführung. Diese Schriftstücke hat die Staatsanwaltschaft in ihre Ermittlungen einbezogen.

Im Interesse des Erfolgs dieser Ermittlungen bin ich gegenwärtig nicht in der Lage, eingehendere Angaben hierüber zu machen.

Zu Frage 2

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die Überstellung des französischen Staatsangehörigen Argoud zu betreiben, damit er von den zuständigen deutschen Strafverfolgungsbehörden wegen etwaiger auf dem Gebiet der Bundesrepublik begangenen strafbaren Handlungen verfolgt werden kann. Die amtliche Überstellung des Oberst Argoud durch französische an deutsche Behörden zu diesem Zweck könnte nur im Wege einer Auslieferung erfolgen. Eine Auslieferung Argouds aus Frankreich in die Bundesrepublik ist aber aus Rechtsgründen unmöglich. Argoud ist französischer Staatsangehöriger. Nach Artikel 5 des französischen Auslieferungsgesetzes vom 10. März 1927 wird die Auslieferung nicht bewilligt, wenn die Person, die Gegenstand des Ersuchens ist, französischer Staatsbürger ist. Artikel 2 Abs. 1 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages vom 29. November 1951 bestimmt insoweit, daß Personen, deren Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Staates verboten ist, nicht ausgeliefert werden.

Soweit unter der „Überstellung“ lediglich eine Rückführung von Argoud in die Bundesrepublik zum Zwecke der Rückgängigmachung der Verbringung aus München nach Frankreich zu verstehen sein sollte, ist eine abschließende Antwort der Bundesregierung noch nicht möglich, weil der Sachverhalt durch die Ermittlungsbehörde noch nicht hinreichend geklärt ist.

Bucher